

DB Netz AG:

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft sind folgende Tätigkeiten:
1. Betreiben und Vermarkten eigener oder fremder Eisenbahninfrastruktur; Betriebsführung von Schienenwegen einschließlich Betriebsleit- und Sicherheitssystemen;
 2. Planung, Errichtung und Instandhaltung von Anlagen der Eisenbahninfrastruktur;
 3. Führen von Betrieben verwandter Unternehmen für deren Rechnung sowie Erbringen von Beratungsleistungen für Dritte;
 4. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem vorbezeichneten Unternehmensgegenstand zu dienen und damit in Zusammenhang stehen. Dies gilt auch für das Erbringen von Dienstleistungen für Dritte.
- (2) Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen gleicher oder verwandter Art beteiligen sowie solche Unternehmen gründen oder erwerben. Sie kann ihren Betrieb ganz oder zum Teil in solche Unternehmen ausgliedern und sich auf Leitungsaufgaben beschränken.

Vorschlag „Ehrmann“: In Gegenstand des Unternehmens § 2 wird neu eingefügt der § 2 (3):

1. Unternehmensgegenstand der DB Netz AG ist insbesondere die eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens, das für seine Kunden und im Einvernehmen mit diesen eine von der **Kapazität immer** ausreichende, qualitativ hochwertige, **preiswürdige** und **bedienerfreundliche** Schieneninfrastruktur plant, baut, instand hält, bereitstellt und betreibt.
2. Die Dienstleistungsbereitstellung erfolgt diskriminierungsfrei und orientiert sich am **angestrebten Marktwachstum der Kunden auf den Transportmärkten**. Die DB Netz AG ist ein **Dienstleister**, der auf Basis seiner Dienstleistungen zum **Erfolg seiner Kunden** im Personen- und Güterverkehr beiträgt.
3. DB Netz AG wird gemessen an der qualitäts- und preisgewichteten Steigerung der Verkehrsleistung; bei der Leistungsmessung spielt die Zufriedenheit der Kunden eine wichtige Rolle.
4. Für die DB Netz AG ist die **Kundeneinbeziehung** bei der Planung und Erstellung der Dienstleistungsangebote und die Kundenzufriedenheit bei allen angebotenen Leistungsdimensionen sowie die **Gewinnung weiterer Kunden** handlungsleitend.

§ 9

Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern.

Vorschlag „Ehrmann“: In Aufsichtsrat, § 9 (2), Satz 1 wird neu geregelt:

Die 7 Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre sowie die 3 Aufsichtsratsmitglieder der Kunden, die aus den von Kundenorganisationen des Schienenpersonen- und -güterverkehrs benannten Personen durch das Bundeskabinett vorgeschlagen werden, werden durch die Hauptversammlung gewählt.

DB AG:

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die insbesondere auf folgenden Geschäftsfeldern tätig sind:
1. Betreiben und Vermarkten der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Planung, Bau, Unterhaltung sowie Führung von Betriebsleit- und Sicherheitssystemen;
 2. Verkehrsleistungen zur Beförderung von Gütern und Personen, insbesondere auf dem Gebiet des Schienenverkehrs;
 3. Logistikleistungen aller Art, insbesondere Transport-, Speditions-, Fracht- und Lagerleistungen;
 4. Beratungs- und Dienstleistungen aller Art, insbesondere in den Bereichen Verkehr, Logistik, IT und Telekommunikation.
- (2) Die Gesellschaft kann in den in Absatz 1 genannten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und sonstigen Maßnahmen berechtigt, die zur Förderung des Unternehmensgegenstandes geeignet erscheinen. Hierzu gehören auch der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland.

Vorschlag „Ehrmann“: In Unternehmensgegenstand § 2 (3) wird neu der Satz 3 eingefügt:

Die DB AG geht Kooperationen (Beteiligungen, Allianzen, Gründung von Gesellschaften sowie andere Formen der Zusammenarbeit) im In- und Ausland nur dann ein, wenn diese zur Erreichung der strategischen Ziele und zur nachhaltigen Sicherung oder Steigerung des Unternehmenswertes beitragen, wobei dem Risikoaspekt genügend Rechnung zu tragen ist.